



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 - 10

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Energiewirtschaft und -technik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 12. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energiewirtschaft und -technik der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 06. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz3.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„In das Studium integriert ist ein Studium Generale. Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale wird/werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und kann/können in beliebigen Semestern belegt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Leistungsnachweise“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und die“ vor den Worten studienbegleitende Leistungsnachweise eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wort „, der auch das Modulhandbuch umfasst“ gestrichen und durch „mit Modulhandbuch.“ Ersetzt sowie folgender neuer Satz 3 angefügt:
„³Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Ziffer 5 werden die Worte „,und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,“ gestrichen.
- b) In der Ziffer 6 werden die Worte „Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, den“ vor den Worten „Leistungs- und Teilnahmenachweisen“ ergänzt.
- c) In Ziffer 7 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- f) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung“ gestrichen und folgender neuer Satz 4 angefügt: „In diesem Fall wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden“.

5. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden sind.“

6. In § 9 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„¹Das praktische Studiensemester umfasst außerdem das Modul Praxisseminar an der Hochschule Landshut. ²Das Praxisseminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. An § 11 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„¹Der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/innen zu bewerten, wobei der Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut sein muss.“

8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehr- ver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.	
ET110	Ingenieurmathematik I	6	4)	3)		6
ET120	Grundlagen der Elektrotechnik	4	4)	3)		5
ET131	Informatik I	4	4)	3)	LN 1)	5
ET140	Technische Mechanik	4	4)	3)		5
ET150	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	6	4)	3)		7
ET210	Ingenieurmathematik II	8	4)	3)		10
ET220	Elektronik und Messtechnik	6	4)	3)	LN 1)	7
ET231	Informatik II	6	4)	3)	LN 1)	6
ET240	Angewandte Physik	6	4)	3)		7
Summe		50				58

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die Endnote geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2. Drittes und viertes Semester

1 Mo- dulNr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.	
ET320	Regelungstechnik	4	3)	2)	LN 1)	5
ET330	Grundlagen der Energiewirtschaft	4	3)	2)		5
ET340	Grundlagen der Energietechnik	4	3)	2)		5
ET350	Buchführung und Bilanzierung	4	3)	2)		5
ET360	Operations Research	4	3)	2)		5
ET370	Marketing und Vertrieb	4	3)	2)		5
ET410	Energierrecht und Regulierung	4	3)	2)		5
ET420	Kosten- und Leistungsrechnung	4	3)	2)		5
ET430	Netztechnik und -führung	4	3)	2)		5
ET440	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	3)	2)	LN 1)	5
ET450	Projektmanagement	4	3)	2)		5
ET481	Grundlagen der Produktions- technik	4	3)	2)		5
Summe		48				60

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	ECTS-Punkte
ET510	Praktische Zeit im Betrieb			4)	24
ET5..	Praxisseminar	2	3)	LN 1), 2), 4)	2
	Summe	2			26

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“. Die Bewertung geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

4. Sechstes und siebtes Semester

1 Mo- dulNr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.		
ET610	Stromerzeugungstechnologien	4	4)	3)			5
ET620	Gas- und Kommunalwirtschaft	4	4)	3)			5
ET630	Energieeffizienz bei Wohngebäuden	4	4)	3)			5
ET640	Aktuelle Managementthemen der Ener- giewirtschaft und -technik	4	4)	3)	3)	1)	5
ET650	Energie , Umwelt, Gesellschaft und Ethik	4	4)	3)	3)	1)	5
ET660	Energiehandel und Marktmechanismen	4	4)	3)			5
ET670	Energieeffizienz in Industrie und Ge- werbe	4	4)	3)			5
ET...	Wahlpflichtmodule 2)	8	4)	3)	3)	1)	10
ET710	Seminar	2	4)			1)	3
ET720	Bachelorarbeit						12
	Summe	38					60

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Die wählbaren Module werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 3) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

5. Studium Generale

Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale muss/müssen zum Abschluss des Studiums bestanden sein.

1	2	3	4	5	6	7
Modul Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen (Art, Dauer in Minuten) und Zulassungsvoraussetzungen	s.e.LN	ECTS-Punkte
E...	Studium Generale 1)	1)	1)	1)	1)	1)

- 1) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für das Studium Generale.

Erläuterungen der Abkürzungen

LN = studienbegleitender Leistungsnachweis

SU = seminaristischer Unterricht

s.e.LN = studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis

SWS = Semesterwochenstunden

PR = Praktikum

Ü = Übung

PROJ = Projekt

ZV = Zulassungsvoraussetzung

S = Seminar

schrP = schriftliche Prüfung

SPO = Studien- und Prüfungsordnung

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 oder später das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 12. August 2013

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 12. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 2013.